BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 16 /471**
Landtag 30. 11. 04
16. Wahlperiode

Mitteilung des Senats vom 30. November 2004

Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung und zur Änderung anderer Vorschriften

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung und zur Änderung anderer Vorschriften mit der Bitte um Beschlussfassung.

Artikel 1 des Gesetzentwurfes dient der Ratifizierung des am 8., 12. und 19. November 2004 in Bremen, Kiel und Hamburg unterzeichneten Staatsvertrags zur Änderung der Übereinkunft vom 4. Mai 1972 der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung.

Die Änderung der Länderübereinkunft dient sowohl der Umsetzung des Bundesgesetzes zur Reform der Juristenausbildung vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592) in Landesrecht, als auch der Anpassung des Staatsvertrages an praktische Bedürfnisse des Prüfungsverfahrens. Gleichzeitig soll die Finanzierung des Gemeinsamen Prüfungsamtes, die bisher nur aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung erfolgte, durch die Vertragsländer auf eine feste staatsvertragliche Basis gestellt werden.

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der Begründung zum Staatsvertrag.

Artikel 2 des Gesetzentwurfes trägt dem Umstand Rechnung, dass mit § 23 der Länderübereinkunft die Kompetenz zur Regelung eines Ergänzungsvorbereitungsdienstes sowie der Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung wieder auf die beteiligten Länder rückübertragen wird. Es bedarf deshalb einer neuen landesgesetzlichen Regelung, die sachgerechter Weise im bremischen Gesetz über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung verortet wird. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Gesetzesbegründung.

Hinweis zum geplanten In-Kraft-Treten des Gesetzes

Der Senat weist darauf hin, dass der Staatsvertrag entsprechend der mit den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein getroffenen Abmachung möglichst noch im Jahre 2004 in Kraft treten soll und bittet deshalb die Bürgerschaft (Landtag) um dringliche Behandlung und Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung.

Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung und zur Änderung anderer Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Vertragsgesetz

(1) Dem am 8., 12. und 19. November 2004 in Bremen, Kiel und Hamburg unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung der Übereinkunft vom 4. Mai 1972 der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung (Brem.GBl. S. 133) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(2) Der Senator für Justiz und Verfassung wird ermächtigt, die Länderübereinkunft in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit dem Datum der Veröffentlichung bekannt zu machen.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung

Das Bremische Gesetz über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 251 – 301-b-5 -) wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Abs. 2 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:

   „§ 47 a bleibt unberührt."

2. Nach § 47 wird folgender § 47 a eingefügt:

   „§ 47 a

   Ergänzungsvorbereitungsdienst

   Hat ein Referendar die zweite juristische Staatsprüfung erstmalig nicht bestanden, verweist der Leiter der Ausbildung den Referendar zurück in den Vorbereitungsdienst (Ergänzungsvorbereitungsdienst) und regelt dessen nähere Ausgestaltung. Der Ergänzungsvorbereitungsdienst dauert sechs Monate; der Leiter der Ausbildung kann ihn in Ausnahmefällen verkürzen oder wegfallen lassen. Er darf die Dauer von drei Monaten nicht unterschreiten, wenn der Referendar bereits von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen wurde."

Artikel 3

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 2 in Kraft tritt, wird im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt gemacht.

Begründung

1. Zu Artikel 1

   Der am 8., 12. und 19. November 2004 in Bremen, Kiel und Hamburg unterzeichnete Staatsvertrag zur Änderung der Übereinkunft vom 4. Mai 1972 der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung bedarf zu seiner Wirksamkeit in Bremen der Zustimmung durch die Bremische Bürgerschaft und der Veröffentlichung im Gesetzblatt.

   Die in Absatz 2 enthaltene Ermächtigung soll dazu dienen, den Gesetzesanwendern den aktuell geltenden Vertragstext leichter zugänglich zu machen.

2. Zu Artikel 2

   a) Zu Nummer 1

      Die Regelung dient der Klarstellung in Folge der durch Artikel 2 Nummer 2 erfolgten Einfügung des § 47 a JAPG.

   b) Zu Nummer 2

      Mit der Änderung von § 23 der Länderübereinkunft wird die Kompetenz zur Regelung eines Ergänzungsvorbereitungsdienstes sowie der Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung wieder auf die beteiligten Länder rückübertragen. Die Anordnung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes soll der Leiter der Ausbildung vornehmen, der auch schon nach bisher geltender Rechtslage zu dessen näherer Ausgestaltung berufen war. Diese besteht insbesondere in der Bestimmung der Art einer – erneut – abzuleistenden Ausbildungsstation sowie des zu besuchenden Begleitkurses. Hinsichtlich der Dauer des Ergänzungsvorbereitungsdienstes haben die praktischen Erfahrungen der Vergangenheit gezeigt, dass für Prüfungswiederholer in der Regel eine sechsmonatige Vorbereitungszeit notwendig und angemessen ist, um diesen hinreichende Erfolgschancen in der Wiederholungsprüfung zu gewähren. Die sechsmonatige Dauer des Ergänzungsvorbereitungsdienstes entsprach auch der regelmäßigen Praxis des Gemeinsamen Prüfungsamtes in den vergangenen Jahren. Aus besonderen beim Referendar vorliegenden persönlichen Gründen kann jedoch auch ein kürzerer Ergänzungsvorbereitungsdienst hinreichend sein oder ein solcher ganz entfallen – etwa dann, wenn von ihm keine leistungsverbessernde Wirkung zu erwarten ist. Über die Verkürzung hat der Leiter der Ausbildung nach freiem Ermessen zu entscheiden. § 23 der Länderübereinkunft verpflichtet jedoch dann zur Anordnung eines Ergänzungsvorbereitungsdienstes, wenn der Referendar bereits von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen wurde. In diesen Fällen wird eine Mindestzeit von drei Monaten für notwendig gehalten.

3. Artikel 3 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

Staatsvertrag
zur Änderung der Übereinkunft der Länder
Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein
über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die
Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung vom 4. Mai 1972

Die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein,
diese vertreten durch die Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie,

vereinbaren vorbehaltlich der Zustimmung ihrer Landesparlamente:

Artikel 1

Die Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung vom 4. Mai 1972, zuletzt geändert durch den am 23. März 1993, 26. Februar 1993 und. 8. März 1993 in Bremen, Hamburg und Kiel unterzeichneten Staatsverträg, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Große Juristische Staatsprüfung“ durch die Wörter „zweite Staatsprüfung für Juristen“ ersetzt.

2. In § 1 werden die Wörter „Große Juristische“ durch das Wort „zweite“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Außer durch Zeitablauf endet die Mitgliedschaft im Gemeinsamen Prüfungsamt bei Richtern und Beamten mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, bei Hochschullehrern mit der Entpflichtung oder ihrem Ausscheiden aus den Hochschulen im Bereich der am Gemeinsamen Prüfungsamt beteiligten Länder, bei Rechtsanwälten mit dem Erlöschen oder der Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowie bei Notaren mit dem Erlöschen ihres Amtes oder ihrer Entlassung aus dem Amt.“

4. § 3 wird aufgehoben.

5. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „Große Juristische“ durch das Wort „zweite“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

   6.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „Abschluss der letzten Pflichtstation“ durch die Wörter „Beginn der Aufsichtsarbeiten“ ersetzt.

   b) Satz 2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

   „4. Datum, Ort und Note der ersten Prüfung oder der ersten Staatsprüfung,“.

   c) In Satz 2 Nummer 7 wird das Wort „Pflichtstation“ durch das Wort „Station“ ersetzt.

   6.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Spätestens zur Vorstellung nach Absatz 1 Satz 1 gibt der Referendar den von ihm gewählten Schwerpunktbereich an.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

   7.1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Die Aufsichtsarbeiten werden nach Maßgabe des vom Präsidenten des Gemeinsamen Prüfungsamtes festgesetzten Termins zwischen dem 19. und dem 21. Ausbildungsmonat geschrieben.“

7.2 Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind unverzüglich zu rügen. Die Rüge ist spätestens nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses unbeachtlich, es sei denn, der Referendar hat die Verspätung der Rüge nicht zu vertreten."

8. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Prüfungsgegenstände

(1) Der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Landesjustizverwaltungen nach Maßgabe der nachfolgenden Grundsätze die Prüfungsgegenstände der zweiten Staatsprüfung.

(2) Die Prüfung bezieht sich auf die Pflichtfächer und einen von dem Referendar gewählten Schwerpunktbereich. Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts einschließlich des Verfahrensrechts, der europarechtlichen Bezüge sowie der Methoden der gerichtlichen, staatsanwaltschaftlichen, verwaltenden, rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Praxis.

(3) Andere als die in Absatz 2 genannten Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Pflichtfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird."

9. § 8 wird wie folgt geändert:

9.1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes verlängert auf Antrag behinderten Referendaren die Bearbeitungszeit und ordnet die nach Art und Umfang der Behinderung angemessenen Erleichterungen an, soweit dies zum Ausgleich der Behinderung notwendig ist."

9.2 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie sind zu entnehmen:

1. drei dem Bürgerlichen Recht ohne das Handels- und Gesellschaftsrecht,
2. eine dem Bürgerlichen Recht mit Schwerpunkt im Handels-, Gesellschafts- oder Zivilprozessrecht,
3. zwei dem Strafrecht und
4. zwei dem Öffentlichen Recht."

9.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bis zu vier Aufsichtsarbeiten können Fragestellungen aus dem Tätigkeitsbereich der rechtsberatenden Berufe zum Gegenstand haben."

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

10. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Gelingt dies nicht, so wird durch den Präsidenten des Gemeinsamen Prüfungsamtes oder einen von ihm bestimmten Stellvertreter die Arbeit beurteilt und die Punktzahl auf eine von den Prüfern erteilte Punktzahl oder eine dazwischen liegende Punktzahl festgesetzt."

b) Die Sätze 4 bis 7 werden aufgehoben.

11. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von der mündlichen Prüfung ist ausgeschlossen, wer in den Aufsichtsarbeiten nicht eine durchschnittliche Punktzahl von mindestens 3,75 und in mindestens vier Aufsichtsarbeiten, von denen eine aus dem Bürgerlichen

Recht stammen muss, nicht mindestens die Punktzahl 4,0 erreicht hat. Satz 1 gilt nicht, wenn der Referendar in mindestens sechs Aufsichtsarbeiten, von denen jeweils eine aus dem Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichen Recht stammen muss, mindestens die Punktzahl 4,0 erreicht hat."

12. § 16 wird wie folgt geändert:

12.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Nach Möglichkeit sollte mindestens ein Prüfer dem rechtsberatenden oder rechtsgestaltenden Tätigkeitsfeld entstammen."

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

12.2 In Absatz 2 werden die Wörter „für die Ausbildung bei den Wahlstationen" gestrichen.

12.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Satz 1 wird eingefügt:

„Die mündliche Prüfung besteht aus einem Aktenvortrag und einem Prüfungsgespräch."

b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.

c) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.

12.4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die mündliche Prüfung beginnt mit dem in freier Rede gehaltenen Aktenvortrag."

b) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Dauer des Vortrages soll zehn Minuten nicht überschreiten; anschließende Rückfragen sind zulässig."

12.5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Prüfungsgespräch besteht aus je einem Abschnitt, der sich auf die drei Pflichtfächer sowie den Schwerpunktbereich nach § 7 Absatz 2 bezieht. Das Prüfungsgespräch soll für jeden Referendar nicht weniger als 40 Minuten dauern und ist durch mindestens eine angemessene Pause zu unterbrechen."

13. § 17 wird wie folgt geändert:

13.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sodann ermittelt der Prüfungsausschuss aus den Bewertungen der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen die Punktzahl der Gesamtnote, die ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma errechnet wird. Für die Bildung der Gesamtnote werden die schriftlichen Prüfungsleistungen mit 70 vom Hundert und die mündlichen Prüfungsleistungen mit 30 vom Hundert gewichtet. Dabei sind zu berücksichtigen die jeweiligen Einzelbewertungen mit einem Anteil von 8,75 vom Hundert für jede Aufsichtsarbeit, von 8 vom Hundert für den Aktenvortrag und von 5,5 vom Hundert für jeden Abschnitt des Prüfungsgespräches."

13.2 Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Der Prüfungsausschuss kann bei seiner Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Referendars besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat; hierbei sind auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen. Die Abweichung darf ein Drittel des durchschnittlichen Umfangs einer Notenstufe nicht übersteigen. Eine rechnerisch ermittelte Anrechnung von im Vorbereitungsdienst erteilten Noten auf die Gesamtnote der Prüfung ist ausgeschlossen."

14. § 19 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Über die mündlidhe Prüfung ist eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, in der die Gegenstände und die Einzelbewertungen der mündlichen Prüfung, die Entscheidung nach § 17 Abs. 3, die Prüfungsnote und die Schlussentscheidung des Prüfungsausschusses mit der Gesamtnote festgestellt werden."

15. § 21 wird wie folgt geändert:

15.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unternimmt es ein Referendar, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die davon betroffene Prüfungsleistung als ungenügend zu werten. Das Gleiche gilt, wenn ein Referendar nicht zugelassene Hilfsmittel benutzt oder mit sich führt. In schweren Fällen ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären."

15.2 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung bekannt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorgelegen haben, so kann der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes innerhalb von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung die Prüfung für nicht bestanden erklären."

16. § 22 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Unterbricht er die Prüfung während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten, so nimmt er nach Wegfall des wichtigen Grundes zum nächstmöglichen Termin erneut an sämtlichen Aufsichtsarbeiten teil."

17. § 23 wird wie folgt geändert:

17.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Regelung einer Zurückverweisung in den Vorbereitungsdienst (Ergänzungsvorbereitungsdienst) und der Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung bleibt den vertragschließenden Ländern vorbehalten. Ist der Referendar bereits von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, ist ein Ergänzungsvorbereitungsdienst vorzusehen."

17.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wer dem Prüfungsausschuss der nicht bestandenen Prüfung angehört hat, wird in der mündlichen Prüfung der Wiederholungsprüfung nicht eingesetzt."

17.3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 3, 4 und 6 werden aufgehoben.

b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„Bei Gestattung der zweiten Wiederholung der Prüfung bestimmt der Präsident des Gemeinsamen Prüfungsamtes etwaige weitere Auflagen; ein Ergänzungsvorbereitungsdienst kann nicht angeordnet werden."

17.4 Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Eine Anrechnung früherer Prüfungsleistungen findet nicht statt."

18. In § 25 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit ein Widerspruchsverfahren erfolglos ist, werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBI. S. 37) der Freien und Hansestadt Hamburg in der jeweils geltenden Fassung erhoben."

19. Hinter § 25 werden folgende neue §§ 26 bis 28 eingefügt:

„§ 26

Zahl der Stellen des Gemeinsamen Prüfungsamtes

(1) Die Zahl der Stellen des Gemeinsamen Prüfungsamtes beträgt nach dem derzeitigen Stellenplan

1. im höheren Dienst 4,

2. im gehobenen Dienst 0,15,

3. im mittleren Dienst 3,05,

4. im einfachen Dienst 1 und

5. im Angestelltenverhältnis 1,75.

(2) Die Zahl der Stellen darf nur nach vorheriger Zustimmung der vertragschließenden Länder verändert werden.

§ 27

Umlagefähige Kosten

(1) Die ab dem Jahr 1998 umlagefähigen Kosten des Gemeinsamen Prüfungsamtes setzen sich zusammen aus

1. den Personalkosten der Richter, Beamten und Angestellten auf der Basis der jeweils aktuellen Werte der hamburgischen Personalkostentabelle einschließlich des Versorgungszuschlags (Budgetwert),

2. den sächlichen Kosten (ausschließlich Geschäftsbedarf, Kopierkosten, Druckereikosten, Geräte und Ausstattungen, Post und Fernmeldegebühren, Miete, Bewirtschaftung und Unterhaltung der gemieteten Räume, Reisekosten, Prozesskosten, Fortbildung der Prüfer, Prüfungsvergütungen) sowie

3. einem Verwaltungsgemeinkostenzuschlag.

(2) Der Verwaltungsgemeinkostenzuschlag beträgt 12,5 vom Hundert des Budgetwerts. Eine Änderung bedarf des Einvernehmens der vertragschließenden Länder und wird erst mit Wirkung vom übernächsten auf den Festsetzungszeitpunkt folgenden Haushaltsjahr zur Abrechnungsgrundlage.

§ 28

Umlageschlüssel und Umlageverfahren

(1) Die nach § 27 Abs. 1 umlagefähigen Kosten des Gemeinsamen Prüfungsamtes werden auf die vertragschließenden Länder nach dem Verhältnis der aus diesen Ländern kommenden Prüflinge umgelegt.

(2) Nach Abschluss eines Kalenderjahres wird die Freie und Hansestadt Hamburg den Ländern Freie Hansestadt Bremen und Schleswig-Holstein eine Berechnung über die Gesamtkosten des Gemeinsamen Prüfungsamtes zur Erstattung des auf sie entfallenden Anteils übersenden. Diese geben zuvor der Freien und Hansestadt Hamburg unmittelbar nach Abschluss des Rechnungsjahres, spätestens aber am 30. Januar des folgenden Kalenderjahres die Reisekosten auf, die den aus ihren Ländern kommenden Prüfern im vorangegangenen Rechnungsjahr ausgezahlt wurden. Zu den erstattungsfähigen Reisekosten gehören Bahnfahrten in der 2. Klasse und Übernachtungskosten; diese jedoch nur, wenn eine Anreise vom Wohnort am Morgen des Prüfungstages unzumutbar ist."

20. Die bisherigen §§ 26 bis 28 werden §§ 29 bis 31.

Artikel 2

Auf Referendare, die vor dem 1. April 2004 den Vorbereitungsdienst aufgenommen haben und deren Prüfungsverfahren vor dem 1. Januar 2006 begonnen hat, finden an Stelle von Artikel 1 Nummern 6 bis 8, 9.2 und 9.3, 11, 12, 13.1, 16 und 17 die bisher geltenden Vorschriften Anwendung. Hat der Referendar die Prüfung im Falle des Satzes 1 nicht bestanden, so richtet sich auch die Wiederholungsprüfung nach der bisherigen Regelung, wenn sie vor dem 1. Januar 2008 beginnt. Referendare, deren Ausbildung sich durch Inanspruchnahme von Elternzeit verlängert hat, können auf Antrag bei dem Präsidenten des Gemeinsamen Prüfungsamtes auch über den in Satz 1 genannten Zeitpunkt hinaus ihre Prüfung nach der bisherigen Regelung ablegen.

Artikel 3

(1) Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Diese teilt den übrigen Vertragsparteien die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

(2) Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt.

Für die Freie Hansestadt Bremen

Bürgermeister Dr. Henning Scherf — Bremen, den 8. November 2004
Senator für Justiz und Verfassung

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Dr. Roger Kusch — Hamburg, den 19. November 2004
Präses der Justizbehörde

Für das Land Schleswig-Holstein
Für die Ministerpräsidentin

Anne Lütkes — Kiel, den 12. November 2004
Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Druck: Anker-Druck Bremen